

# Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



05.10.2023

**Beschlussantrag Nr. : 169-2023**

aus öffentlicher Sitzung

**Einreicher:** Oberbürgermeister  
**Verantwortlich für die Umsetzung:** Amt für Haushalt/Finanzen  
**Budget/Produkt:** 20/ 11.13.01

## Beratungsfolge

| Gremium                    | Termin     | J | N | E |
|----------------------------|------------|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | 26.10.2023 |   |   |   |
| Stadtrat                   | 01.11.2023 |   |   |   |

## Beschlussgegenstand:

Änderung des Stadtratsbeschlusses Nr. 041-2022 vom 21.06.2023 Jahresabschluss 2019 der Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß § 120 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

## Antragsinhalt:

Der Stadtrat beschließt, den Stadtratsbeschluss Nr. 041-2022 vom 21.06.2023 - bei unveränderter Beibehaltung dessen Nr. 1. - in dessen Nr. 2. wie folgt neu zu fassen:

„2. Der Stadtrat erteilt dem Oberbürgermeister für die Haushaltsführung 2019 die Entlastung.“

## Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen fasste in seiner Sitzung am 10.05.2023 den Beschluss Nr. 041-2022. Mit dessen Nr. 1. beschloss der Stadtrat den Jahresabschluss 2019 für die Stadt Bitterfeld-Wolfen gemäß Anlage. Mit dessen Nr. 2. beschloss der Stadtrat, der Oberbürgermeister werde erst entlastet, wenn die Umstände zum Grundstücksverkauf Fritz-Weineck-Straße in Wolfen restlos aufgeklärt sind.

Mit Schreiben vom 16.05.2023 legte die Bürgermeisterin in Vertretung für den Oberbürgermeister gegen diesen Beschluss wegen Rechtswidrigkeit dessen Nr. 2. gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA Widerspruch ein. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen fasste den Beschluss Nr. 041-2022 in seiner Sitzung am 21.06.2023 mit unverändertem Inhalt erneut.

Mit Schreiben vom 23.06.2023 legte die Bürgermeisterin in Vertretung für den Oberbürgermeister erneut Widerspruch gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1, Satz 5 KVG LSA ein und holte unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde ein.

Nunmehr liegt mit dem Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 14.09.2023 die Anhörung zur beabsichtigten kommunalaufsichtlichen Beanstandung vor. Der Beschluss Nr. 041-2022 ist (auch) nach Auffassung der KAB in seiner Nr. 2. materiell rechtswidrig. Die Einzelheiten sind dem als Anlage beigefügten Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde zu entnehmen.

Die Stadt Bitterfeld-Wolfen hat Gelegenheit, sich nach einer zwischenzeitlich gewährten Fristverlängerung bis zum 08.11.2023 zu der von der Kommunalaufsichtsbehörde beabsichtigten Beanstandung des Beschlusses Nr. 041-2022 zu äußern, insbesondere den Beschluss Nr. 041-2022 aufzuheben und einen rechtmäßigen Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Oberbürgermeisters herbeizuführen.

Die Auffassung der Kommunalaufsichtsbehörde deckt sich mit der Auffassung der Verwaltung, die Begründung der Kommunalaufsichtsbehörde ist überzeugend. Da dem Ziel, einen rechtmäßigen Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und die Entlastung des Oberbürgermeisters zu fassen, auch mit der hier eingereichten Änderung des Beschlusses Nr. 041-2022 Genüge getan ist, wird um antragsgemäße Entscheidung gebeten.

**Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):**

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)  
Kommunalhaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KomHVO)

**Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)?** Beschluss Nr. 041-2022

**Welche Beschlüsse sind**

**a) zu ändern?** Beschluss Nr. 041-2022

**b) aufzuheben?** keine

**(Beschlussnummer-Jahr)?**

**Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)**

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

**Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:** keine

**a) Untersachkonten:**

**b) Maßnahmennummer (bei Investitionen):**

**c) Betrag in € einmalig:**

**d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:**

---

Unterschrift der Einreicherin/des Einreichers zur  
Vorlagennummer: **169-2023**

**Anlagen:**

Schreiben der Kommunalaufsichtsbehörde vom 14.09.2023